Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 1 (1881)

Heft: 7-9

Rubrik: Aus dem Jahresberichte des Erziehungsrathes über das Jahr 1880

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus dem Jahresberichte des Erziehungsrathes über das Jahr 1880.

A. Die Kantonsschule. Die Zahl der Schüler belief sich zu Anfang des Schulkursus 1880/81 auf 358, gegen 361 am Beginn des Kursus 1879/80. Davon waren alte Schüler 255, Neueingetretene 103.

Von den Neueingetretenen kamen in I. Klasse 64, II. Klasse 25, III. Klasse 12, IV. Klasse 1, VII. Klasse 1.

In den einzelnen Klassen befanden sich: I. Klasse 65, II. Klasse 68, III. Klasse 97, IV. Klasse 71, V. Klasse 47, VI. Klasse 7, VII. Klasse 3.

Nach den verschiedenen Abtheilungen der Anstalt besuchten 67 Schüler das Gymnasium, 168 die Realabtheilung, 123 das Lehrerseminar und zwar waren in der I. Klasse 12, 53 Realschüler, in der II. Klasse 13 Gymnasiasten, 41 Realschüler, 14 Seminaristen, in der III. Klasse 17 Gymnasiasten, 46 Realschüler, 34 Seminaristen, in der IV. Klasse 7 Gymnasiasten, 19 Realschüler, 45 Seminaristen, in der V. Klasse 9 Gymnasiasten, 8 Realschüler, 30 Seminaristen, in der VI. Klasse 6 Gymnasiasten, 1 Realschüler, in der VII. Klasse 3 Gymnasiasten.

Die Spezialkurse für die Realschüler weisen folgende Zahlen auf: Landwirthschaft: III. Klasse 14 Schüler, IV. Klasse 1 Schüler. Der landwirthschaftliche Unterricht für die V. Seminarklasse beginnt mit Ostern.

Technische Fächer: IV. Klasse 3 Schüler, V Klasse 3, VI. Klasse 1.

Mercantiler Unterricht: IV. Klasse 14 Schüler, V. Klasse 5.

Nach der Abstammung zerfallen sämmtliche Schüler in 338 Bündner, 16 Schweizer aus andern Kantonen, 4 Nichtschweizer.

Nach der Sprache: 187 Deutsche, 150 Romanische, 21 Italiener.

Nach der Konfession: 255 Protestanten, 103 Katholiken.

Die Maturitätsprüfung wurde abgelegt von 8 Gymnasiasten, von denen 6 das Reifezeugniß II., 2 dasjenige III. Grades erhielten; ferner von 2 Zöglingeu der technischen Abtheilung, die beide mit dem Reifezeugniß II. Klasse bedacht werden konnten. Vom Sanitätsrathe war die Anfrage gestellt worden, ob das von einem Asprianten auf die Biett'sche Stiftung für studirende Mediziner beigebrachte Maturitätszeugniß des Collegiums Mariahilf in Schwyz als hierlands gültig anerkannt werde. Nachdem die Erziehungsbehörde des Kantons Schwyz erklärt hatte, daß die dortigen Maturitätsausweise auch bei den eidgenössischen Prüfungsbehörden für Aerzte als gültig angesehen werden, fand der Erziehungsrath sich zu keiner Beanstandung desselben veranlaßt.

Das Lehrerpersonal der Kantonsschule erlitt eine Veränderung durch den Weggang des Herrn H. Lorez, Lehrer der katholischen Religion und des Italienischen, der während seiner 10jährigen Wirksamkeit sich um die Schule mannigfache Verdienste erworben hat und im besten Andenken bei seinen Kollegen und Vorgesetzten steht. An seine Stelle für katholische Religion und Italienisch wurde gewählt Herr Dr. theol. Joh. Mader von Pfäfers, bis dahin Vikar in Zürich. Zu Anfang des Kursus drohte ein weiterer Verlust, indem Herr Prof. Hosang einen Ruf als Pfarrer nach Rheineck erhalten hatte; zu unserer Befriedigung entschloß sich derselbe, die Wahl auszuschlagen und an der ihm lieb gewordenen Schule weiter zu wirken. — Auch dem erst neugewählten Seminardirektor, Herrn Th. Wiget, eröffneten sich schon bald nach Uebernahme seines hiesigen Amtes Aussichten nach einer, wenigstens in ökonomischer Beziehung, viel lockenderen Stellung am Seminar seines Heimathkantons St. Gallen; indeß gelang es auch, ihn der Anstalt, deren Leitung er eben erst übernommen hatte, zu erhalten und so einem allzu häufigen Personenwechsel vorzubeugen.

Die vom höchlöbl. Großen Rathe in seiner Wintersitzung bewilligten zwei neuen Lehrstellen wurden besetzt durch die in üblicher Weise auf ein Probejahr getroffene Wahl des Herrn Martin Truog, bis anhin Lehrer an der Sekundarschule in Brugg und Christian Bühler von Ems, der ebenfalls als Lehrer im Collegium von Schwyz seine praktische Befähigung an den Tag gelegt hatte.

Durch diese Vermehrung der vorhandenen Lehrkräfte war die Zahl der Extrastunden auf 50 herabgemindert worden; um indessen dem wiederholt ausgesprochenen Verlangen des hochlöbl. Großen Rathes nach möglichster Beschränkung derselben so viel als irgend thunlich nachzukommen, beschloß die Behörde, eine in 3 Abtheilungen gespaltene deutsche Klasse in 3 zusammenzuziehen und den Lehrern zuzumuthen, auch mehr als 25 Stunden wöchentlich ohne besondere Entschädigung zu ertheilen, so daß verschiedenen Professoren 26 bis 28 Stunden übertragen wurden. Hiedurch wurde die Zahl der Extrastunden auf 17 zur Woche herabgebracht; ein Weiteres ließ sich für den laufenden Kurs nicht erzielen, doch glaubte der Erziehungsrath die bestimmte Erwartung hegen zu dürfen, daß in den nächsten Schuljahren noch einige Stunden erspart werden können, sofern nicht ein besonders starker Zuwachs von Schülern im Interesse des Unterrichts neue Spaltungen erheischt. — Da durch diese Schlußnahme eine Anzahl von Lehrern im Gegensatz zu den letzt-

verflossenen Jahren mit erheblichen Mehrleistungen belastet wurden, hielt es der Erziehungsrath für angezeigt, denselben durch eine Erhöhung ihres fixen Gehaltes entgegenzukommen, und stellte demgemäß bei der wohllöbl. Standeskommission einen diesbezüglichen Antrag, welcher von dieser Behörde nach einläßlicher Berathung und Untersuchung gutgeheißen wurde. Es erhob sich in ihrem Schooße bei diesem Anlaß die Frage, ob und wie weit die bisher im Regulativ enthaltene Unterscheidung von Haupt- und Hülfslehrern mit verschiedenem Gehaltsmaximum noch fürder beizubehalten sei. Der Erziehungsrath beantwortete diese ihm zur Begutachtung vorgelegte Frage im Sinne der Aufhebung dieses Rangunterschiedes. Hierbei leitete die Behörde nicht nur die Rücksicht auf das kollegiale Verhältniß unter der Lehrerschaft, sondern auch die Erwägung, daß es bei dem immer noch geringen Maximum der hierorts bestehenden Besoldungen einem verdienten vieljährigen Lehrer auch der untern Realklassen nicht von vornherein unmöglich gemacht werden sollte, im Laufe der Zeit auch zu diesem Maximum zu gelangen. Ein Unterschied in Bezug auf Zutheilung mehr oder minder anstrengender, mit größeren oder geringeren Hausarbeiten (Korrekturen, Präparationen) verbundener Fächer, sowie in Hinsicht auf Stundenzahl bei solchen Lehrgegenständen, die eine intensivere Vorbereitung, namentlich in den höhern Klassen, erfordern, wird hierbei immer berücksichtigt werden müssen. Ueberdies wird darauf hingewiesen, daß bei Wahlen in den letztverflossenen Jahren stets das Augenmerk der Behörde sich auf solche Kandidaten richtete, die auch über akademische oder polytechnische Bildung sich ausweisen konnten.

Eine zeitweilige ökonomische Ersparniß hatte der Erziehungsrath ferner mit dem Beschluß zu erzielen geglaubt, daß der landwirthschaftliche und merkantile Unterricht nur dann ertheilt werden sollte, wenn sich für die betreffenden Klassen wenigstens 3 Schüler fänden. Diese Anschauung scheint beim hochlöbl. Großen Rathe keinen Anklang gefunden zu haben, insofern derselbe den Erziehungsrath zu einer Wiedererwägung dieses Beschlusses einlud. Diesem Winke Folge gebend, ließ der Erziehungsrath den landwirthschaftlichen Unterricht in der IV. Klasse ertheilen, obschon derselbe nur von einem Schüler besucht wurde; für die obere (V.) Merkantilklasse hatten sich 5 Schüler gefunden. Bei der früheren Beschlußfassung hatten die Behörde lediglich finanzielle Rücksichten und der Umstand geleitet, daß die beiden fraglichen Fächer doch nur als Nebenfächer zu betrachten sind, und eigentlich, genau genommen, in den Rahmen unserer Anstalt — Gymnasium, höhere Realschule, bis zum

Eintritt in das Polytechnikum und Schullehrerseminar — nicht recht passen. Die Mehrheit der Behörde theilt noch heute diese Ansicht, und glaubt, daß, wenn nur 1 oder 2 Schüler sich für die betreffenden Klassen melden, ein ernstliches Bedürfniß für dieselben nicht vorliege, und das vom Staate gebrachte ökonomische Opfer in keinem Verhältniß zu dem zu erreichenden Ergebniß stehe. Von einer Störung des Unterrichts kann um so weniger die Rede sein, als einzelne Aenderungen des vorher festgesetzten Stundenplanes im Anfange jeden Kurses je nach Zahl und Studienrichtung der neu eingetretenen Schüler doch unvermeidlich und die Lehrer der Merkantil- und Landwirthschaftsklassen durchaus geeignet sind, anderweitigen Realunterricht zu ertheilen, wodurch wieder Extrastunden erspart werden könnten. Eine Minderheit hielt unter ausdrücklicher Berufung auf die im zitirten Großrathsprotokolle enthaltene Begründung und unter Betonung des Werthes des bezüglichen Unterrichtes auch bloß für Einzelne daran fest, daß derselbe ertheilt werden sollte, wenn auch nur Ein Schüler sich dafür melde.

Der Unterricht in Verfassungs- und Rechtskunde, der vor einigen Jahren versuchsweise provisorisch eingeführt worden war, hatte dem gehofften Erfolg nicht entsprochen, schien auch keinem wirklichen Bedürfnisse zu entsprechen und wurde daher bis auf Weiteres wieder aufgehoben.

Seit der Vereinigung der beiden konfessionellen Kantonsschulen im Jahre 1850 war ein neuer Plan über die Organisation derselben, über die Lehrziele und Lehrmittel in den einzelnen Klassen nicht mehr aufgestellt worden, obwohl sich seither die Schule nach verschiedenen, ja nach allen Richtungen ausgedehnt und entwickelt hat. Es läßt sich zwar der Gang dieser Entwicklung an der Hand der seit 1858 herausgegebenen jährlichen Schulprogramme verfolgen, doch schien es an der Zeit, jetzt, nachdem sich die Anstalt in ihren verschiedenen Zweigen und Abtheilungen hinlänglich fest konsolidirt hat, eine neue umfassende Bearbeitung dieses Gegenstandes zu veranstalten. Nachdem eine vor mehreren Jahren diesfalls begonnene Berathung wegen mangelhafter Vorlagen unterbrochen worden war, erhielt die Lehrerkonferenz neuerdings den Auftrag, die Sache an Hand zu nehmen, und hofft der Erziehungsrath, in dem nächstjährigen Amtsberichte darüber Näheres und Endgültiges vorlegen zu können.

B. Höhere Lehrinstitute und Privatschulen. Nachdem in Folge der „Revidirten Verordnung in Betreff des Klosters Disentis", die bisher bestandene Klosterschule daselbst aufgehört hat zu existiren, bestehen von höhern Privatlehranstalten nur noch das Collegium St. Anna

in Roveredo und die Realschule und Schullehrerseminar in Schiers. Ueber ersteres stunden dem Erziehungsrath für das Jahr 1880 keine näheren Berichte zu Gebote.

Die Anstalt Schiers besteht aus einer Elementar- resp. Musterschule, einer Realschule und einem Lehrerseminar. Die ersten 2 Klassen der Realschule bilden die „untere" Realschule und haben zum Zwecke, die ihr zugewiesenen Zöglinge für einen bloß praktischen Lebensberuf vorzubilden, oder aber zum Eintritt in die „obere" Realschule zu befähigen. Diese obere Realschule hat ihrem Namen entsprechend die Aufgabe, in zwei Jahreskursen ihren Zöglingen eine höhere Realbildung zu verschaffen. In den allgemeinen Fächern wird der Unterricht den Real- und Seminarschülern gemeinsam ertheilt, in den Spezialfächern getrennt. Der Unterricht in den Fremdsprachen, Französisch, Italienisch, Englisch, ist ganz von den übrigen gesondert, so daß die Zöglinge nach Maßgabe ihrer bezüglichen Kenntnisse dieser oder jener Klasse zugewiesen werden. Gegenwärtig bestehen 5 französische, 3 italienische und 2 englische Klassen. Auch wurde wieder ein Versuch gemacht, einen Kurs im Latein zu eröffnen. — Zöglingen, die nicht den ganzen Realunterricht in den obern Klassen genießen wollen, wird Gelegenheit geboten, in der 3. und 4. Klasse einzelne Fächer, z. B. Geschäftsrechnen u. dgl. fortzusetzen.

Die Zahl der Schüler beträgt im laufenden Kursus 101, nämlich Realschüler I. Klasse 11, II. Klasse 12, III. Klasse 19, IV. Klasse 4. Lehrerzöglinge I. Klasse 12, II. Klasse 19, III. Klasse 14. Eine beträchtliche Anzahl der Zöglinge ist aus andern Kantonen und dem Auslande.

Das Lehrerpersonal besteht gegenwärtig aus 7 Lehrern und einem Hülfslehrer, und es befinden sich darunter vorzügliche Kräfte.

Die meisten Schüler und Lehrer wohnen in der Anstalt selbst, und es hat sich ein Mitglied des Erziehungsrathes bei einem Besuche überzeugt, daß bei allerdings sehr beschränktem Raume eine treffliche Ordnung und Reinlichkeit herrscht. Der Anstaltsverein geht übrigens mit dem Plane um, zwei neue Schullokale einzurichten und einen achten Hauptlehrer anzustellen.

In Folge der Verlängerung des letzten Seminarkurses der Kantonsschule und der daraus sich ergebenden Verlegung der Patentprüfungen auf den Schluß des Kantonsschulkurses wurde auch an Schiers die Zumuthung gestellt, den Kurs der dortigen obersten Seminarklasse in entsprechender Weise auszudehnen. Die Direktion erklärte sich hierzu gern bereit, machte aber bemerklich, daß wegen Raummangels und wegen

bestimmter Verpflichtungen zwischen Schule und Zöglingen diese Aenderung nicht sofort ausgeführt werden könne. In Würdigung dieser Verhältnisse hat der Erziehungsrath gestattet, daß die Kandidaten von Schiers dieses Jahr noch wie bisher ihre Patentprüfung zu Ostern ablegen könnten.

C. Das Volksschulwesen. I. Lehrerseminar. In organisatorischer Hinsicht sind die auf Antrag des Herrn Seminardirektor Wiget getroffenen Veränderungen in der Musterschule zu erwähnen, durch welche eine intensivere praktische Bethätigung der Zöglinge erzweckt wird. Wir entnehmen über die neuen Einrichtungen den Mittheilungen der Seminardirektion folgende nähere Daten:

„Die Grundlage aller pädagogischen Fertigkeit bildet die methodisch richtige Führung einer einzelnen Klasse; daher erhält jeder Lehrerzögling eine bestimmte Klasse zur Unterweisung in einem bestimmten Fache. Die Musterschule ist zu diesem Zwecke in drei Abtheilungen getheilt, welche in besondern Zimmern untergebracht sind. Die Disziplinen, welche ihre besondere Methode haben, Zeichnen Schreiben, Turnen, werden monatlich freiwilligen Bewerbern übergeben.

„In der Mitte des Schuljahres werden, nach Ablegung eines Examens mit den bisher geführten Klassen, Klassen und Fächer gewechselt.

„Jede Woche finden zwei Probelektionen statt, in welchen zwei Lehrerzöglinge vor der versammelten V. Seminarklasse Unterricht ertheilen. Am Schlusse der Woche findet in einer Konferenz eine gemeinsame Besprechung derselben statt.

„Jeder Lehrerzögling muß wöchentlich eine Stunde bei einem andern hospetiren; ein „Kritikbuch“ ist aufgelegt, in welches die Hospitanten ihre kritischen Bemerkungen eintragen können. Am Schlusse der Woche wird dessen Inhalt vom Seminardirektor in der „Konferenz“ besprochen, allfällige Kontroversen werden daselbst entschieden.

„Im Sommer (letztes Trimester) werden zeitweilig Schüler der verschiedenen Klassen vereinigt, um den Seminaristen das Bild einer Gesammtschule vorzuführen.

„Die Beaufsichtigung der Seminaristen wird von dem Musterlehrer und dem Seminardirektor ausgeübt, so daß der Lehrerzögling einen Theil der Stunde unter Aufsicht unterrichtet, im übrigen Theil seine eigene Autorität gebrauchen lerne.

Jeden Monat werden vom Musterlehrer unter Rücksprache mit dem Seminardirektor die Pensen für den folgenden Monat vorausbestimmt

und von einem Seminaristen in ein Buch eingetragen. Die einzelnen Lehrpensen müssen von den Seminaristen schriftlich ausgearbeitet werden, die Präparationen werden vom Seminardirektor oder Musterlehrer durchgesehen. Bessere Präparationen werden in einem Buche als Muster für die nachrückenden Klassen gesammelt.

„Die Klassenbücher, in welche nach jeder Unterrichtsstunde der durchgenommene Stoff eingetragen wird, lassen am Ende des Monats ersehen, wie weit das Unterrichtsbüdget eingehalten worden ist.

„Alle Bemerkungen, welche der Musterlehrer den Seminaristen bezüglich ihres Unterrichts macht, werden von diesen ausgearbeitet und gelangen in die Hände des Seminardirektors, welcher Punkte von allgemeiner Bedeutung in der Wochenkonferenz mittheilt und sich ergebende Grundsätze in den Pädagogikstunden weiter verarbeitet, um eine möglichst enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis herbeizuführen.

Ueber die Konferenzen wird ein Protokoll geführt. Die Traktanden derselben sind: Besprechung der Probelektionen, der Bemerkungen des Musterlehrers, Bemerkungen des Seminardirektors über seine Wahrnehmungen, Besprechung des Kritikbuches und aller die Schule betreffenden Vorkommnisse, Strafen, Versäumnisse, Beobachtungen über den Charakter einzelner Schüler ꝛc.

„Die Lehrerzöglinge sind wöchentlich in der Musterschule beschäftigt mit:

Unterricht	2—3	Stunden
Probelektionen	1	„
Hospitiren	1	„
Konferenz	1—2	„
	5—7	Stunden.

„Auf Grund dieser Einrichtungen sind wir nun auch in der Lage, ein ziemlich sicheres Urtheil über die praktische Tüchtigkeit der Zöglinge zu fällen, über methodische Gewandtheit, Aufrechthaltung der Disziplin, Gewissenhaftigkeit in der Präparation" u. s. f.

Dem diesfälligen Antrage der Seminardirektion auf Dreitheilung der Musterschule pflichtete der Erziehungsrath bei, namentlich gestützt auf folgende Gründe. Bei der großen Zahl der Seminaristen hatte unter der bisher bestandenen Einrichtung einer Gesammtschule der Einzelne zu wenig Gelegenheit, sich in der Musterschule praktisch auszubilden. Es hatte sich die Nothwendigkeit ergeben, gleichzeitig mehrere Seminarzöglinge in der Musterschule zu beschäftigen; allein dadurch kamen allzuleicht

Störungen im Unterricht vor, indem die Kinder der verschiedenen Klassen von ihrem Unterrichtsgegenstande durch den Unterricht in den anderen Klassen abgezogen wurden. Es fand auch im Unterricht selbst, d. h. in den einzelnen Fächern, durch den beständigen Wechsel der Lehramtskandidaten gar keine Continuität statt, und es war dem Seminaristen unmöglich, die Individualität des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auch schien es richtiger, die Seminaristen nicht gleich von Anfang an mit den schwierigen Verhältnissen einer Gesammtschule zu behelligen, sondern auch hier vom Leichtern zum Schwerern überzugehen. In wie weit die neue Einrichtung sich bewährt, wird die Zukunft lehren.

Patentprüfungen wurden im letzten Amtsjahre zu Ostern und am Schlusse des Kurses abgenommen. Da nämlich die Zöglinge des kantonalen Lehrerseminars während des letzten Trimesters von Ostern bis Juli unter Genehmigung des hochlöbl. Großen Rathes neben dem landwirthschaftlichen Unterricht noch solchen in Pädagogik, praktischen Uebungen und deutscher Sprache weiter erhalten sollten, schien es passend, auch die Prüfung in diesen Fächern und die daran geknüpfte Patentirung erst am Schlusse des Kurses vorzunehmen; dagegen stellten sich zu Ostern 16 Zöglinge der Anstalt Schiers zur Patentprüfung ein; davon erhielten 12 das Patent II. Klasse, 4 die Admission. Dem diesfalls erfolgten Gesuche von 4 derselben um Gestattung einer Nachprüfung in einzelnen Fächern, wo sie zu niedrige Noten zur Gewinnung eines höhern Patentgrades erhalten hatten, wurde entsprochen und sie legten dieselbe zu Ende des Kurses zugleich mit den Zöglingen des kantonalen Seminars ab, mit dem Erfolge, daß jetzt einem ein Patent I., dreien ein solches II. Klasse verabreicht werden konnte. — Die oberste Seminarklasse bestand ihre Patentprüfung in der ersten Juliwoche; von 30 Zöglingen wurden 19 das Patent I., 10 das Patent II. Klasse, Einem ein bloßer Admissionsschein zuerkannt.

Von Ostern 1880 an wurde den Seminaristen zum ersten Male nach der neuen Verordnung des h. Großen Rathes obligatorischer Unterricht in der Landwirthschaft ertheilt, und zwar in 18 Stunden wöchentlich; 10 weitere Stunden wurden auf die Fächer der Pädagogik und deutschen Sprache verwendet. Da diese Einrichtung sich zu bewähren schien, und die Fortsetzung des Unterrichts in den eben genannten Fächern den jungen Leuten von großem Nutzen war und vom Lehrer der Landwirthschaft selbst befürwortet wurde, so beschloß der Große Rath auf diesfalls eingereichtes Gesuch, unter dem 23. Juni, die betreffenden

Unterrichtsstunden auch für den Kursus 1880/81 fortbestehen zu lassen, und den Kleinen Rath und Standeskommission, eventuell den Erziehungsrath, mit der Begutachtung der Frage zu beauftragen, ob nicht der Großrathsbeschluß vom 30. Mai 1879, wornach im letzten Trimester der V. Seminarklasse ausschließlich Unterricht in der Landwirthschaft ertheilt werden sollte, zu revidiren sei. Der Erziehungsrath spricht sich um so eher für die Bejahung dieser Frage aus, als schon in seinem ersten Vorschlage eine Berücksichtigung der betreffenden Fächer neben der Landwirthschaft empfohlen war.

In Ausführung des Großrathsbeschlusses vom 19. Juni 1880, wornach die Zahl der Seminarzöglinge im Laufe der nächsten 4 Jahre auf 100 zu reduziren ist, wurden zu Anfang des Kurses nur 10 neu aufgenommen, so daß die Gesammtzahl der Zöglinge 123 beträgt; davon fallen auf die I. Seminar- (II. Kantonsschul-) Klasse 14, II. Seminar- (III. Kantonsschul-) Klasse 34, III. Seminar (IV. Kantonsschul-) Klasse 45, IV. Seminar- (V. Kantonsschul-) Klasse 30.

Der Konfession nach sind darunter: 82 Reformirte, 41 Katholiken. Nach der Sprache: 55 Deutsche, 62 Romanische, 6 Italiener. Ihrer Heimath nach: 121 Bündner, 2 Nichtbündner.

II. Repetirkurse. Wie im Jahre 1879 der deutsche, so kam im letzten Jahre der beabsichtigte romanische Repetirkurs nicht zu Stande, und zwar ebenfalls wegen zu geringer Betheiligung, indem sich nur 6 Lehrer und 2 Lehrerinnen dazu meldeten, von denen nur 3 den gestellten Anforderungen genügten.

Es ist unverkennbar, daß Repetirkurse in der bisherigen Weise für die deutschen und weitaus die meisten romanischen Schulen kein Bedürfniß mehr sind; die Zahl der admitirten und patentirten Lehrer reicht aus für alle Schulstellen, und in nicht allzu langer Zeit werden sie sämmtlich mit blos patentirten Lehrern versehen werden können, so daß die immerhin nur sehr mangelhafte Schnellbildung, wie sie in den bisherigen Repetirkursen stattfinden konnte, mit Fug und Recht aufgegeben werden darf. — Anders verhält es sich in den italienischen Landestheilen, wo es mit Ausnahme des Bergell's noch immer schwer hält, die genügende Zahl auch nur admittirter Lehrer zu bekommen. Die Behörde hat daher für das Jahr 1881, dem bestehenden Turnus gemäß, einen Repetirkurs in Puschlav in Aussicht genommen, daneben aber auch die Frage der in- und extensivern Bildung italienischer Lehrer wieder in Berathung gezogen, und zu diesem Behufe die italienischen Landestheile

um ihre Ansicht und über allfällige Leistungen für ein in einem derselben zu errichtendes Proseminar, wie solches im Jahr 1879 der Standeskommisſson vorgeschlagen worden war, angefragt.

III. Real- und Fortbildungsschulen. Die Behörde glaubte, daß es nunmehr an der Zeit sei, einem andern Zweige des Volksschulwesens ihre Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße als bisher zuzuwenden, nämlich den Real- und Fortbildungsschulen. Wir leben diesfalls noch unter dem Regime des großräthlichen Regulatives vom 20. Juni 1868, nebst Modifikation vom 25. Juni 1870. Seither hat sich in verschiedenen Gegenden eine größere Zahl von Realschulen gebildet, während die Fortbildungsschulen für die erwachsene Jugend eher im Rückgange begriffen sind. Auf Grundlage der obzitirten Großrathsbeschlüsse und der jeweiligen Berichte der Inspektoren wurden diesen Realschulen die betreffenden Unterstützungen bis auf Fr. 200 jährlich zuerkannt, obgleich sie in ihren Leistungen und Einrichtungen erhebliche Verschiedenheiten darboten, wie sie denn auch größtentheils durch Privatbeiträge alimentirt werden. Bei Anlaß der Neugründung der Kreisrealschule Disentis schien es daher am Orte, sich die Statuten und Schulpläne der sämmtlichen gegenwärtig bestehenden Realschulen einreichen zu lassen; es langten ein die Statuten der Realschulen von Chur, Zizers, Maienfeld, Dalvazza, Sent, Samaden, Poschiavo, Bergell, Domleschg, Thusis, Trins, Flims, Ilanz, Disentis, Sedrun, im Ganzen 15 (fehlt Lavin). Um nun eine gewisse Gleichmäßigkeit in diesen Schulen zu erzielen, ohne den weiter strebenden hemmend in den Weg zu treten, entwarf der Erziehungsrath ein Regulativ, welches das Minimum der Leistungen festsetzt, worauf gestützt eine Realschule Anspruch auf Staatsunterstützung erheben kann; dasselbe bezieht sich hauptsächlich auf die Realschulen, indem für die bloßen Fortbildungsschulen für die der Schule entwachsene Jugend das Regulativ von 1868 genügen dürfte, wenn man noch die Bestimmung aufnimmt, daß nur solche Gemeinden für Fortbildungsschulen von Seite des Staates subventionirt werden, in denen der Besuch dieser Schulen für die erwachsene männliche Jugend vom 16. bis zum 18. oder 19. Jahre obligatorisch ist. Immerhin würde die Behörde dann den Staatsbeitrag auf Fr. 50 bis 150 erhöhen, sofern nicht der Betrag der kantonalen Unterstützung die wirklichen Kosten einer solchen Schule übersteigt. Unter allen Umständen muß der jährliche Kredit für Real- und Fortbildungsschulen, wenn ein Fortschritt hierin erzielt werden will, erhöht werden und stellt der Erziehungsrath das Gesuch, denselben auf Fr. 6000 zu fixiren.

IV. Gemeindeschulen. Der Bericht beginnt mit der Mittheilung derjenigen wichtigern prinzipiellen Beschlüsse, welche das Gemeindeschulwesen betreffen.

Der Hof Manas hatte Beschwerde gegen die politische Gemeinde Remüs geführt, weil die letztere sich geweigert hatte, das Defizit der Schule von Fanas aus Gemeindemitteln zu decken. Remüs anerkannte seinerseits durchaus seine diesfällige Verpflichtung, führte aber als Grund seiner Nichtzahlung den Umstand an, das Manas ihr, der politischen Gemeinde, seit 1876 den Zins eines Schulkapitals von Fr. 1500 vorenthalten habe, welche Angabe sich als richtig erwies. Manas wurde daher pflichtig erklärt, zunächst auch seine Schulrevenuen der Gesammtgemeinde zur Verwendung für Schulzwecke zur Verfügung zu stellen. Bei diesem Entscheide sich nicht beruhigend, stellte Manas das Verlangen, der Erziehungsrath möge auf seinen Beschluß zurückkommen in dem Sinne, daß die politische Gemeinde Remüs in zwei Schulgemeinden getheilt werde, deren jede ihr Schulwesen unabhängig zu besorgen habe, und an welche die politische Gemeinde die Schulfonde gemäß alten Verträgen herauszugeben habe, wogegen sie dann jeder Verpflichtung in Betreff des Schulwesens ledig sein solle. Für den Fall, daß dieses Petitum nicht gewährt werden könnte, wurde darauf abgestellt, daß zwar Remüs und Manas Eine Schulgemeinde bilden mögen, daß aber vor der Vereinigung der beiderseitigen Schulfonde darauf Bedacht zu nehmen sei, daß dieselben in gleichem Verhältniß zu den Ausgaben der beiden Schulen stehen, d. h. daß die Schulfonde von Remüs und Manas im Verhältniß zu den jeweiligen Schulausgaben beider Orte den gleichen Prozentsatz liefern. Hatte der Erziehungsrath schon in formeller Hinsicht keinen Anlaß auf seinen frühern Beschluß zurückzukommen, so konnte er auch materiell das gestellte Petitum in keiner Weise gewähren. Dasselbe hätte in seiner ersten Fassung einfach den seit Jahren festgehaltenen Grundsatz, daß das Schulwesen Sache der politischen Gemeinde sei, umgestürzt; in der zweiter Alternative aber lag die unvermeidliche Consequenz, daß für kleinere oder ärmere Hofschulen die Gesammtgemeinde nur im Verhältniß der Mittel des betreffenden Hofes zur Unterstützung verpflichtet wäre, wodurch eine nicht geringe Zahl solcher Fraktionsschulen, deren Vereinigung mit den Schulen der Hauptorten unmöglich ist, zu beständigem Siechthum verurtheilt wären.

Zwei Fragen ähnlicher Art lagen dem hochlöbl. Kleinen Rathe zur

Entscheidung vor, und wurden in gleicher Weise wie die Angelegenheit Remüs-Manas erledigt.

In Safien war nach längeren Bemühungen des Erziehungsrathes Ein Schulrath für die gesammte Landschaft eingesetzt und die 7 bisherigen Schulen in 4 verschmolzen; nun weigerten sich aber die Höfe Zalön, Gün und Neukirch dem Schulrathe ihre Einzelfonde zur Verwaltung zu übergeben, wozu sie der Tit. Kleine Rath mit Entscheid vom 13. Juli anhielt.

Gegen die Landschaft Davos hatte der Erziehungsrath unterm 6. März und 3. Mai 1877 beim Kleinen Rathe Beschwerde geführt, weil jene zwar bereit war, einen gemeinsamen Schulrath aufzustellen, sich aber weigerte, eine Unterstützungspflicht gegenüber denjenigen Fraktionen anzuerkennen, welche aus eigenen Mitteln eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Schule zu erhalten nicht im Falle sind — mit andern Worten, die politische Gemeinde lehnte es ab, von sich aus für die Fraktionsschulen zu sorgen. In ihrer Duplik vom 18. Februar 1880 anerkennt indeß die politische Gemeinde Davos ihre Verpflichtung, für das Schulwesen in Davos zu sorgen, nach Maßgabe der bezüglichen zu Recht bestehenden Gesetzesbestimmungen. Die Frage, ob dabei die Schulfonde der einzelnen Fraktionen getrennt und selbstständig fortbestehen und verwaltet werden, sei Sache der innern Gemeindeverwaltung und gehe die Gemeinde Davos allein an, die sich gegen Außen resp. den Oberbehörden gegenüber als verantwortlich erkläre für das ganze Schulwesen im vollen Umfange des Gesetzes. Darauf hin erklärte der Kleine Rath, daß keine Veranlassung zu einem förmlichen Entscheide vorliege, jedoch nicht ohne in seinen Erwägungen sub Ziffer 3 ausdrücklich folgende Erklärung aufzunehmen: „Die Art und Weise, wie die Gemeinde Davos die Kosten für die ihr obliegende Regelung des Primarschulwesens aufbringt, ist allerdings Sache der Gemeinde selbst und können diesfalls die Oberbehörden nicht veranlaßt sein, hier weiter einzugreifen, so lange mit der Art und Weise dieser Kostendeckung alle Interessenten einverstanden und keine bestehenden Gesetze dadurch verletzt werden. Es ist dabei als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Gemeinde Davos unbedingt für jede Verpflichtung und Anforderung einzustehen hat, welcher einer der bestehenden Schulfonde in Bezug auf die betreffende Fraktionsschule nicht zu genügen vermöchte. Ebenso selbstverständlich ist die Voraussetzung, daß der Fortbestand der besondern Verhältnisse in Bezug

auf die verschiedenen Schulfonde der Gemeinde Davos der strikten Durchführung der bestehenden Grundsätze und Bestimmungen in Bezug auf das Primarschulwesen in keiner Beziehung und in keiner Weise hindernd im Wege stehen darf und daß unter allen Umständen die politische Gesammtgemeinde Davos als solche überhaupt für das gesammte Schulwesen in der Gemeinde allein verantwortlich und namentlich in Bezug auf die Kosten allein haftbar bleibt."

Der Schulrath von Obervaz gelangte mit folgender Anfrage an den Erziehungsrath. Die Kinder des zu Obervaz gehörenden Hofes Solis haben zum Besuche der Schule in Obervaz einen Weg von $1^1/_2$ bis 2 Stunden zurückzulegen, während sie die Schule der Gemeinde Alvaschein viel leichter besuchen könnten, dort aber zur Entrichtung eines Schulgeldes angehalten werden. Es frägt sich also, ob diese Kinder an den Erträgnissen des Schulfondes von Obervaz in der Weise Anspruch haben, daß ihnen ihr Betreffniß an das in Alvaschein zu bezahlende Schulgeld aushinzugeben sei. Ohne dermalen auf die — nicht angeregte — Frage einzutreten, ob in der Nachbarschaft Solis allenfalls eine besondere Filialschule zu errichten wäre, was bei der an sich geringen Kinderzahl nicht wünschbar erscheint, fand die Behörde, daß zwar eine rechtliche Verpflichtung der Gemeinde Obervaz zu einem Beitrag an das Schulgeld in Alvaschein, nach Maßgabe des auf die Kinder von Solis fallenden Betreffnisses nicht vorhanden sei, daß aber aus Gründen der Billigkeit der Gemeinde Obervaz die Leistung eines Beitrages an das in Alvaschein zu bezahlende Schulgeld anzuempfehlen sei.

Von Seiten des Schulrathes des Hofes Lunschania war das Gesuch eingegangen, es möge der Hof St. Martin angewiesen werden, seinen Schulfond der Schulgenossenschaft Lunschania zu übergeben, weil ersterer seit Jahren keine eigene Schule besitze und seine Kinder in die Schule nach Tersnaus schicke, wofür er die Zinse seines Separatfondes benutze. Die diesfalls angehobene Untersuchung ergab, daß die Schulfonde von St. Martin und Lunschania seiner Zeit aus Gemeindemitteln beschafft wurden, und zwar in der Weise, daß für die Schule in Lunschania Fr. 1700 und für St. Martin Fr. 680 nebst einem Beitrage von Fr. 25. 50 aus dem Kaplaneifonde bestimmt wurden. Die Einwohner des Hofes St. Martin haben es jedoch vorgezogen, ihre schulpflichtigen Kinder in die Schule der benachbarten Gemeinde Tersnaus zu schicken und das bezügliche Schulgeld dorthin zu entrichten. Diese Vereinbarungen fanden ihre Rechtfertigung in den damals vorhandenen schwierigen

Kommunikationsverhältnissen; nach Erstellung der neuen Straße aber erschien das Bedürfniß nach zwei Schulen in der politischen Gemeinde St. Martin nicht mehr vorhanden, vielmehr deren Vereinigung zu Einer Schule unter Einem Schulrathe angezeigt und es erging daher an den Vorstand der Gemeinde St. Martin die Weisung, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft, und zwar schon für den Winter 1880/81, Eine Gemeindeschule und Ein Gemeindeschulrath für die politische Gemeinde erstellt und dem letzteren die Erträgnisse der beiden Schulfonde zur Verfügung überlassen werden.

Schon seit einer Reihe von Jahren walteten Anstände zwischen der Gemeinde Lumbrein und ihren Höfen St. Andriu, Farglix und Nusaus, Surin und Silgin. Die Kinder der drei erstgenannten wurden im Laufe der Zeit, unter Aufhebung der Zweigschule in St. Andriu, der Gemeindeschule im Hauptort Lumbrein eingefügt und in Surin ein eigenes Schullokal erstellt, so daß nur noch der Span mit Silgin zu erledigen blieb, welcher ungeachtet wiederholter Versuche zu gütlicher Beilegung, die der Erziehungsrath sowohl durch das Schulinspektorat als durch besondere Abordnungen anstrebte, zu keinem Ziele gelangte, und endlich, da für die Kinder von Silgin im Anfange des Winterkursus noch keine Schule bestand, durch erziehungsräthlichen Beschluß vom 24. Dezember dahin geregelt wurde, daß die Gemeinde Lumbrein für pflichtig erklärt wurde, den Ausfall der Schulrechnungen des Hofes Silgin für die Jahre 1876/77, 1878/79 und 1879/80, nicht aber für 1877/78 zu decken, weil im letztgenannten Jahre Silgin keinen admittirten Lehrer hatte. Im Weitern hat Lumbrein binnen 14 Tagen a dato für Errichtung und Unterhaltung einer allen gesetzlichen Anforderungen entsprechenden öffentlichen Schule in Silgin zu sorgen, widrigenfalls der Erziehungsrath von sich aus die erforderlichen Anordnungen treffen wird. Dagegen wird der Gemeinde Lumbrein die ihr zukommende Unterstützung für Ergänzung des Besoldungsminimums für die Jahre 1878/79 und 1879/80, die ihr während hangenden Streites vorenthalten war, im Betrage von Fr. 746 zuerkannt.

In den Gemeinden Tinzen und Roffna besteht das eigenthümliche Verhältniß, daß ein Theil des Dorfes Roffna zu der politischen Gemeinde Tinzen gehört, in einer Entfernung von 3,3 Kilometer vom Dorfe Tinzen. Im Interesse der Kinder hatten die beiden Gemeinden im Jahre 1865 eine Konvention abgeschlossen, wornach sie gemeinschaftlich ein Schulhaus auf Territorium von Roffna erbauten und einen

gemeinsamen Schulfond zusammenlegten, wogegen die in Roffna wohnenden Bürger von Tinzen gleiches Recht an den Erträgnissen des vereinigten Fondes und am Schulhaus hatten wie die von Roffna; ein allfälliges Defizit wurde durch ein gleichmäßiges, allen Kindern auferlegtes Schulgeld gedeckt. Als nun mit dem Schulkursus 1879/80 die Entrichtung des Schulgeldes dahin fiel, weigerten sich die auf Tinzner Gebiet wohnhaften Familienväter, ihr Betreffniß an dem Ausfall der Schulrechnung von Roffna zu entrichten, indem sie behaupteten, es sei dies Sache der Gemeinde Tinzen, da kein persönliches Schulgeld mehr erhoben werden dürfe; Tinzen wies dieses Begehren ab, worauf Roffna die Konvention von 1865 für erloschen ansah und zu einer Ausscheidung des beiderseitigen Schulvermögens schreiten wollte, weil durch den Wegfall des Schulgeldes dem frühern Convenium die Basis entzogen sei. Tinzen hinwieder wollte von einer Lösung des Vertrages nichts wissen und begründete seine Weigerung, das Defizit decken zu helfen, mit einem Verpflichtungsschein der in Roffna wohnenden Tinzner Bürger vom 6. April 1864, wornach letztere sich verpflichtet hatten, den jeweilen ihnen zutreffenden Theil der ungedeckten Schulrechnungen aus eigenen Mitteln bestreiten zu wollen; könne dies nicht mehr auf dem Wege der Erhebung des Schulgeldes geschehen, so möge die Fraktion Tinzen-Roffna sich selbst besteuern; sollte dieses Auskunftsmittel nicht genehmigt werden können, so würde sich Tinzen zur Bezahlung der betreffenden Ausfallsquote zwar herbeilassen, sofern an dem Bestande der Konvention von 1865 nicht weiter gerüttelt werde. Der Erziehungsrath erwog die große Konvenienz des Fortbestehens des Vertrags für beide Gemeinden, trat daher auf dessen Kündigung nicht ein, erklärte aber die Gemeinde Tinzen für pflichtig, den auf ihre Angehörigen in Roffna fallenden Antheil am Schuldefizit zu decken.

Von diesen mehr politisch-administrativen Gegenständen zu den übrigen das Gemeindeschulwesen betreffenden Fragen übergehend, wird zunächst Bericht erstattet über die im Winter 1879/80 erfolgte Untersuchung der sämmtlichen Schulhäuser und Schullokalitäten in gesundheitlicher Beziehung. Der Erziehungsrath hatte an der Hand eines vom Sanitätsrathe entworfenen Frageschema's alle der Schule dienenden Gebäulichkeiten und Räume vermessen und beschreiben lassen; die im Laufe des Frühjahrs bis auf wenige Rückstände einlaufenden Tabellen wurde dann in übersichtlicher Form gemeindeweise zusammengestellt und diejenigen Punkte besonders notirt, welche einer Verbesserung bedürftig erschienen.

Der Berichterstatter der Behörde stellte diesfalls 3 Kategorien auf, je nachdem eine Verbesserung sich als wünschbar, nothwendig oder absolut dringlich erwies. Es wurden hierauf in einem ausführlichen Zirkular die Schulräthe auf die in ihren Schulhäusern und -stuben vorhandenen Uebelstände aufmerksam gemacht, in der Weise, daß nach der eben angeführten Eintheilung ihnen auch die Hebung derselben in mehr oder minder dringender Weise ans Herz gelegt wurde; arme Gemeinden wurden hierbei auf den letztjährigen Großrathsbeschluß vom 21. Juni 1880 hingewiesen, wonach die Erziehungsbehörde ermächtiget ist, einen Theil des Kredites von Fr. 6000 für Unterstützung armer Gemeinden in der Lehrerbesoldung, der bis jetzt nie ganz verwendet wurde, zu Beiträgen bei Erstellung oder größeren Reparaturen von Schulhäusern zu verwenden. Die sehr zeitraubende Arbeit der Zusammenstellung der einzelnen Desiderien für jede Gemeinde gestattete leider nur eine nach und nach erfolgende Mittheilung des obigen Kreisschreibens, so daß ein großer Theil derselben erst im laufenden Jahre versandt werden konnte. Der Erziehungsrath gewärtigt nun mit den diesjährigen Inspetoratsberichten nähere Aufschlüsse, ob und in welchen Gemeinden und in welchem Umfange seinen Vorstellungen und Begehren Rechnung getragen worden ist oder werden will, und wo Unterstützungen am Platze sind. Als allgemeines Ergebniß der gepflogenen Untersuchung kann er jetzt schon konstatiren, daß wir im Kanton eine stattliche Reihe von Schulhäusern besitzen, die billigen Anforderungen durchaus entsprechen; daneben besteht eine größere Menge solcher, die sehr viel zu wünschen übrig lassen, und endlich eine leider nicht ganz geringe Anzahl solcher, die, sei es in ihrer Totalität, sei es in einzelnen hervorragenden Richtungen, schlechterdings nicht weiter geduldet werden können und einer gänzlichen Restauration oder besser eines Neubau's bedürfen. Als ein sehr weit, fast überall verbreiteter Uebelstand stellt sich die zu geringe Zimmerhöhe heraus, so daß, selbst bei genügender Quadratfläche, der Kubikraum per Kind fehlt (als solcher wurde ca. 4 M.^{3} bei 3 M. Zimmerhöhe angenommen). Ein weiterer sehr allgemein vorkommender Mangel beschlägt die Aborte, sowohl in ihren räumlichen Verhältnissen, als in Bezug auf Lüftung und Geruchlosigkeit und hinsichtlich ihrer regelmäßigen Ausleerung und Desinfektion. — In Betreff der Schulbänke herrscht noch eine große Mannigfaltigkeit, indem verschiedene Systeme derselben an verschiedenen Orten eingeführt sind und nicht selten zu wenig Rücksicht auf das Alter und die Größe der Kinder genommen ist. — Nicht minder läßt die Beheizung

und Beleuchtung der Schulzimmer vielerorts noch zu wünschen übrig. — Besondere Turnlokale, besondere Einrichtungen (Arbeitstische und Stühle) für den Unterricht in den weiblichen Arbeiten fehlen fast durchgängig. — Ueber die Reinlichkeit wird wenig geklagt; doch kann sich der Erziehungsrath hierbei der Vermuthung nicht entschlagen, daß hier und dort die Berichterstatter diesfalls einen etwas weiten Maßstab angelegt haben. Ueber den Einfluß der Schule auf die Gesundheit der Kinder sind die eingegangenen Berichte sehr unvollständig, so daß die Behörde sich veranlaßt sah, den Sanitätsrath um Erhebung darauf bezüglicher Angaben durch die Aerzte des Kantons anzugehen.

Was den Gang der Primarschulen im Allgemeinen betrifft, so sind dem Erziehungsrathe keinerlei Störungen von Belang zur Kenntniß gekommen; kleinere Anstände konnten überall leicht behoben werden. Die Nachbarschaft Dardin, die, wie im letztjährigen Berichte erwähnt, ihre Schule zu spät begonnen hatte, wurde zu einer entsprechenden Verlängerung derselben angehalten. In vielen Gemeinden kamen auffallend zahlreiche entschuldigte Versäumnisse vor; die in Folge dessen von den betreffenden Schulräthen einverlangten Aufschlüsse ergaben, daß an fast allen diesen Orten Kinderkrankheiten geherrscht hatten; um in Zukunft in solchen Dingen von Anfang her im Klaren zu sein, wurden die Inspektoren angewiesen, fürderhin in Gemeindeschulen, die eine auffallend große Menge entschuldigter Versäumnisse aufweisen, den Grund davon schon im Jahresbericht aufzuführen. — Auch der Einzug der Versäumnißbußen wird noch mancherorts nicht mit der genügenden Strenge und Genauigkeit besorgt, so daß an verschiedene Schulräthe diesfällige Weisungen ergehen mußten.

Die Entrichtung des Besoldungsminimums an die Lehrer geht so ziemlich ohne Anstand von statten; Gemeinden, die nach dem großräthlichen Regulativ von 1874 dasselbe wirklich nicht zu leisten vermögen, erhalten die gesetzliche Staatsunterstützung. Im abgelaufenen Jahre kamen nur einige Anstände im Kreise Disentis zur Erledigung; in einem Falle hatte die Gemeinde den Lehrer anstatt in Baar mit Viktualien, Hausgeräthe u. dgl. abgefunden, was von der Behörde für künftighin als unstatthaft erklärt wurde.

Da der Vorrath einer Reihe von Schulbüchern, die auf dem kantonalen Depot gehalten werden, zur Neige geht, wurde eine Kommission aus 7 Mitgliedern, unter Berücksichtigung der verschiedenen Sprachgebiete und Landestheile niedergesetzt, um die Frage der Schulbücher und

des Verkaufs derselben nach allen Richtungen zu prüfen und Anträge zu hinterbringen. Das zweite Lesebuch von Eberhardt ist von Herrn Prof. Muoth in freier Bearbeitung in's Oberländer Romanische übertragen und diese Arbeit ebenfalls einer besondern Kommission zur Prüfung übergeben worden.

Ueber den pädagogischen Stand unseres Volksschulwesens behält sich der Erziehungsrath eine einläßlichere Besprechung für den nächsten Jahresbericht vor, und zwar namentlich aus dem Grunde, weil er vermöge der neuen Eintheilung der Inspektoratskreise dannzumal besser im Falle sein wird, nach den Eindrücken der Inspektoren in ihren theilweise neu zugetheilten Bezirken ein Gesammtbild zu entwerfen.

V. Weibliche Arbeitsschulen. Im Frühjahr 1880 fand ein methodischer Kurs von 4 Wochen für Arbeitslehrerinnen statt; da eine namhafte Zahl von Bewerberinnen abgewiesen werden mußte, um den Kurs nicht zu überfüllen, und sich im Allgemeinen großer Anklang desselben konstatiren ließ, bewilligte der Große Rath den nicht zur Verwendung gekommenen Kredit für einen romanischen Repetirkurs zur Abhaltung eines zweiten Arbeitslehrerinnenkurses mit 6wöchiger Dauer, der im September und Oktober abgehalten wurde. Beide Kurse standen unter der Leitung der bewährten Oberlehrerin Fräulein Elisabeth Weißenbach, von Bremgarten, Kt. Aargau; im ersten Kurse wurde dieselbe unterstützt durch einige Arbeitslehrerinnen der Stadt Chur, im zweiten, den auch mehrere nur romanisch sprechende Schülerinnen besuchten, durch die Lehrerin Frl. Urs. Cavelti von Sagens. Wenn wir, sagt der Bericht, uns mit voller Befriedigung über die Leitung der beiden Kurse sowohl als über den ununterbrochenen Fleiß, die Aufmerksamkeit und Leistungen der Zöglinge aussprechen können, so darf doch nicht verschwiegen werden, daß manche der Schülerinnen mit allzu schwachen Vorkenntnissen und mangelhaften Fertigkeiten eintraten. Ueber die praktischen Leistungen und die unterrichtliche Befähigung der neuen Arbeitslehrerinnen werden uns die erst im Frühjahr zu erwartenden Inspektoratsberichte Aufschluß geben können. Immerhin ist hiermit ein Schritt zur Hebung eines bisher wenig beachteten Zweiges unserer Volksschule gethan, und wird es unsere Aufgabe sein, dessen weitere Ausbildung an Hand zu nehmen. Wir zählen dahin nicht nur die Errichtung von Arbeitsschulen auch an Orten, wo dermalen noch keine bestehen, sondern auch ihre bessere Organisation in methodischer Beziehung; im Fernern wird es sich darum handeln, zu weiterer Heranbildung neuer Lehrerinnen ein

befähigtes Frauenzimmer auswärtige Kurse besuchen zu lassen und dann auch die Vertheilung der vom Staate gewährten Unterstützung dieser Schulen in einer grundsätzlichern Weise zu regeln, als es bis anhin der Fall war.

VI. Lehrerschaft. Im Schulkurse 1879/80 wirkten an den öffentlichen

Primarschulen	294	Lehrer und Lehrerinnen	mit Patent.
„	121	„ „ „	„ Admission.
„	45	„ „ „	ohne Fähigkeitszeugnisse od. bloßer Inspektoratsbewilligung.
Realschulen	19	Lehrer	mit Patent.
	1	„	ohne Patent (mit höherer Schulbildung).
Total	480.		

Gemäß Regulativ von 1878 sollen vom Herbst 1881 ab keine keine Lehrer ohne Patent oder Admission mehr von den Gemeinden angestellt werden dürfen, da sich gegenwärtig eine hinlängliche Anzahl von mit Fähigkeitszeugnissen des einen oder andern Grades versehenen Lehrern finden läßt. Um übrigens denjenigen Lehrern, welche in den letzten Jahren mit bloßen Lehrbefähigungsausweisen der Inspektoren Schule hielten, und von denen Einzelne sich als tüchtig erwiesen, Gelegenheit zu bieten, sich einen kantonalen Admissionsschein zu erwerben, hat der Erziehungsrath beschlossen, im Laufe des Frühjahres eine Admissionsprüfung abhalten zu lassen. Lehrer italienischer Zunge können ihre Admission am Schlusse des italienischen Repetirkurses in Poschiavo erlangen. Solche, die ein Patent zu bekommen wünschen, haben sich zu den gewöhnlichen Patentprüfungen einzufinden.

Die Summe der vom Kanton bezahlten Gehaltszulagen betrug Fr. 60,480.

Auf Grund besonders guter Leistungen und Empfehlung der Inspektoren und längerer Dienstjahre erhielten — zum letzten Male ohne vorangehende Prüfung — 5 Lehrer ein Patent, 3 einen Admissionsschein; ferner wurden an 2 Lehrerinnen auf Grund ihrer Patente von Schwyz Admissionsscheine, einer, die mit Patent des Kantons Bern versehen war, ein Patent II. Klasse zuerkannt.

VII. Schulinspektorat. Ueber die neue Eintheilung des Kantons in 7 Inspektorate verweist der Erziehungsrath auf seinen letzt-

jährigen Bericht. Am 9. September fand die Wahl der Inspektoren auf eine dreijährige Amtsdauer statt und fiel dieselbe für

Bezirk Plessur-Albula auf	Hrn.	Schulinspektor	E. Brügger in Churwalden.
„ Ober-Unterlandquart	„	„	J. Stiffler in Davos-Dörfli.
„ Vorderrhein-Glenner	„	„	J. Disch in Flanz.
„ Imboden-Heinzenberg Hinterrhein	„	„	Cajöri in Andeer.
„ Moësa	„	Advokat	A. Schenardi in Roveredo.
„ Maloja-Bernina	„	Schulinspektor	Th. Lardelli in Puschlav.
„ Inn-Münsterthal	„	„	J. Heinrich in Remüs.

Betreffs der Zweckmäßigkeit dieser jetzt bestehenden Eintheilung ist die weitere Erfahrung abzuwarten.

Aus den Anregungen der letztjährigen Inspektoratsberichte heben wir hervor die gleichzeitig und unabhängig von einander von zwei Seiten gewünschte Führung eines regelmäßigen Tagebuches der Lehrer über den zu ertheilenden Unterricht unter spezieller Angabe seines Inhaltes, nebst Aufstellung eines unterrichtlichen Monatsbüdgets, wie solches in der Musterschule (s. oben) theils schon seit langer Zeit geschieht, theils gegenwärtig schärfer gehandhabt wird. Obwohl die Behörde von der Zweckmäßigkeit einer derartigen Einrichtung, wovon man sich jeden Tag in der Musterschule überzeugen kann, durchdrungen ist und auch kein Zweifel darüber bestehen kann, daß hierdurch sowohl der methodische Gang des Unterrichts durch eine Art Selbstkontrole des Lehrers gefördert, wie auch anderseits der Einblick und die Beurtheilung des Lehrers und der Schule seitens des Inspektors wesentlich erleichtert werden muß, trug sie dennoch Bedenken, die Sache sofort obligatorisch zu machen. Es leitete sie dabei namentlich die Erwägung, daß ältere, selbst tüchtige Lehrer sich nur schwer zu einer solchen, vielerorts noch unbekannten Neuerung entschließen dürften, und daß leicht daraus ein bloßer mechanischer Schematismus hervorgehen könnte. Der Erziehungsrath beschränkte sich daher vorläufig darauf, in die jedes Jahr den Inspektoren ertheilte Spezialinstruktion, wodurch ihre Aufmerksamkeit auf besondere, im Berichte hervorzuhebende Punkte gerichtet wird, diesmal die Weisung aufzunehmen, für die Führung solcher Tagebücher bei den Lehrern zu wirken und über das Ergebniß einzuberichten; je nach dem Erfolg kann dann in dieser Richtung weiter vorgegangen werden.

Nachdem der hochl. Gr. Rath am 21. Juni den Grundsatz angenommen hat, daß Gemeinden sowohl als Lehrer berechtigt seien, von den

betreffenden Inspektoratsberichten Einsicht zu nehmen und der Erziehungsrath verpflichtet erscheine, dieselben in Original oder Abschrift auf Verlangen ihrem ganzen Inhalte nach mitzutheilen, hat die Behörde diesfalls den Modus festgestellt, es sei das Original der betreffenden Berichte nicht aus Handen zu geben, dagegen soll es den Interessenten auf der Kanzlei zur Einsicht aufgelegt oder es soll auf gestelltes Begehren hin eine Kopie über den Theil des Berichtes, der die Schulen der Petenten beschlägt, auf Kosten derselben angefertigt werden.

Chronik des Monats Juni.

Politisches. Der neugewählte Große Rath trat den 30. Mai zu seiner ordentlichen Session zusammen. Zum Standespräsidenten wurde Reg.-R. P. Bühler gewählt, zum Vizepräsidenten St.-R. Könz. Von gesetzlichen Vorlagen erledigte die Behörde das Steuergesetz, das Repräsentanzgesetz, das Gesetz über Ausübung der Initiative, welche dem Referendum unterliegen, und die Geschäftsordnungen für die Standesbehörden. Die Anmeldung der Straßenstrecke Schuls-Fetan zur Subvention wurde genehmigt, verschiedene Nachtragskredite wurden bewilligt, das Büdget genehmigt und nach Antrag der Standeskommission die Kantonalbank mit einem eigenen Kapital von 2 Millionen dotirt. Außerdem erledigte der Große Rath noch einige kleinere Geschäfte und traf verschiedene Wahlen. In die Regierung wurden nach Maßgabe der neuen Verfassung für die nächsten zwei Jahre gewählt: Reg.-Rath B. Nett, Reg.-Rath Manatschal und Reg.-Statth. Dedual, als Präsident für das Jahr 1882 Nett, als Vizepräsident Dedual. Als Regierungsstatthalter wurden gewählt R. Schröpfer, Schenardi und Hemmi; in die Standeskommission St.-Rath Gengel, Reg.-R. Albertini, Reg.-Statth. Joos, St.-Rath Hold, Reg.-R. Condrau, Reg.-R. P. Pühler, Reg.-R. Plattner, Dr. Schmid und Bez.-Präs. Fravi, in den Sanitätsrath Polizeidirektor Dettli und Dr. Lorenz; in den Erziehungsrath Nat.-R. Steinhauser und Stadtvogt Enderlin. Unterm 18. Juni vertagte sich die Behörde auf den 9. Jan. 1882.

Erziehungswesen. In Davos-Frauenkirch richtete Lehrer J. R. Schneewelin an den Sonntag-Nachmittagen eine unentgeltliche Repetirschule für die Frauenkircher Schuljugend ein. — In Davos-Dörfli soll eine Sommerschule gehalten werden.

Gerichtliches. Pfingstmontag den 6. Juni fand die Bestellung der Bezirksgerichte statt. — Das Kantonsgericht wurde vom Großen Rath bestellt aus den HH. St.-R. Bezzola, Reg.-R. Raschein, Reg.-R. Bühler, St.-R. Peterelli, N.-R. Sprecher, St.-R. Könz, N.-R. Toggenburg, Reg.-R. Janett, R.-R. Albertini. — Vom Kantonsgerichtsausschuß wurden mehrere Personen wegen Beschimpfung von Amtspersonen, Landjägern und Zollwächtern bestraft. — Im Kreis Remüs wurde ein 16jähriger Bursche wegen Diebstahls aus dem Kreise verwiesen.

Handels- und Verkehrswesen. Den 16. Juni wurde der Telephondienst auf den Stationen Soglio und Promontogno eröffnet. — Die Vereinigten Schweizerbahnen weisen im Monat Mai eine Gesammteinnahme von Fr. 527,700 auf, wogegen die Gesammteinnahme im Mai 1880 Fr. 557,962 betrug; das kilometrische Ergebniß im Mai 1881 stellt sich auf Fr. 1898 gegen Fr. 2007 im Mai 1880. — Die den 23. Juni in St. Gallen stattfindende Generalversammlung der Aktionäre der Vereinigten Schweizerbahnen genehmigte Rechnung und Bilanz pro 1880 sowie den Antrag des Verwaltungsrathes auf Entrichtung einer Di-